

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 810/94 der Kommission vom 12. April 1994 zur Verlängerung von für die Zertifizierung von Hopfen festgelegten Fristen** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 811/94 der Kommission vom 12. April 1994 zur Einführung einer vorläufigen Höchstmenge für die Einfuhren bestimmter Textilwaren (Kategorie 33) mit Ursprung in der Republik Indonesien in die Gemeinschaft** ..... 2
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 812/94 der Kommission vom 12. April 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen** ..... 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 813/94 der Kommission vom 12. April 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Rohtabaksektor für die Ernten 1993 und 1994** ... 6
- Verordnung (EG) Nr. 814/94 der Kommission vom 12. April 1994 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs ..... 7
- Verordnung (EG) Nr. 815/94 der Kommission vom 12. April 1994 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe und zur Aussetzung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in der Türkei ..... 9
- Verordnung (EG) Nr. 816/94 der Kommission vom 12. April 1994 zur vorübergehenden Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch 11
- Verordnung (EG) Nr. 817/94 der Kommission vom 12. April 1994 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors ..... 12
- Verordnung (EG) Nr. 818/94 der Kommission vom 12. April 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker ..... 14

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 819/94 der Kommission vom 12. April 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	16
Verordnung (EG) Nr. 820/94 der Kommission vom 12. April 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	19
* Verordnung (EG) Nr. 821/94 des Rates vom 12. April 1994 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China, Polen, der Russischen Föderation und der Ukraine .....	21
* Richtlinie 94/14/EG der Kommission vom 29. März 1994 zur Änderung der siebten Richtlinie 76/372/EWG zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln .....	30

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

94/202/EG :

* Beschluß der Kommission vom 9. März 1994 über die Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China, Norwegen, Polen und der ehemaligen UdSSR und über die Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren mit Ursprung in Norwegen und mehreren Republiken auf dem Gebiet der ehemaligen UdSSR .....	32
---	----

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 810/94 DER KOMMISSION**

vom 12. April 1994

**zur Verlängerung von für die Zertifizierung von Hopfen festgelegten Fristen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates  
vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Hopfen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3124/92 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 des Rates  
vom 19. Juli 1977 über die Zertifizierung von Hopfen <sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1987/93 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 wurde für die  
Zertifizierung von Hopfenzapfen eine Frist festgesetzt. Sie  
sieht jedoch vor, daß diese Frist bei Auftreten von Absatz-  
schwierigkeiten für eine bestimmte Ernte verlängert  
werden kann. Dieser Zustand ist in bestimmten Gebieten  
der Gemeinschaft für die Ernte 1993 eingetreten. Es

empfiehlt sich daher, die Frist für die Zertifizierung von  
Hopfenzapfen der Ernte 1993 bis zum 31. Mai 1994 zu  
verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Ernte 1993 wird die Frist für die Zertifizierung  
von Hopfenzapfen bis zum 31. Mai 1994 verlängert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 1.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 811/94 DER KOMMISSION

vom 12. April 1994

## zur Einführung einer vorläufigen Höchstmenge für die Einfuhren bestimmter Textilwaren (Kategorie 33) mit Ursprung in der Republik Indonesien in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 195/94 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 legt fest, unter welchen Bedingungen Höchstmengen eingeführt werden können.

Die Einfuhren der im Anhang genannten Textilwaren (Kategorie 33) mit Ursprung in der Republik Indonesien (nachstehend Indonesien genannt) haben die in Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IX der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 vorgesehene Höhe überschritten.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 wurde Indonesien am 24. Februar 1994 ein Konsultationsersuchen übermittelt.

Bis zu einer beiderseitig zufriedenstellenden Lösung forderte die Kommission Indonesien auf, die Ausfuhren von Waren der Kategorie 33 in die Gemeinschaft von dem Zeitpunkt des Konsultationsersuchens für einen Zeitraum von zunächst drei Monaten auf die im Anhang festgesetzte vorläufige Höchstmenge zu beschränken.

Bis zum Abschluß der beantragten Konsultationen muß die gleiche Höchstmenge, die von dem Lieferland gefordert wird, vorläufig für die Einfuhren der betreffenden Warenkategorie gelten.

Es empfiehlt sich, daß auf die Einfuhren der Waren, für die die Höchstmenge, festgesetzt wird, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 angewandt werden, die auch für die Einfuhren der Waren gelten, die den in Anhang V dieser Verordnung aufgeführten Höchstmengen unterliegen.

Die zwischen dem 24. Februar 1994 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus Indonesien ausgeführten

Waren müssen von diesen Höchstmengen abgezogen werden.

Diese Höchstmenge behindert nicht die Einfuhr der davon betroffenen Waren, die aus Indonesien vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung versandt worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Vorbehaltlich des Artikels 2 werden für die Einfuhren der im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Indonesien in die Gemeinschaft die dort genannten vorläufigen Höchstmengen eingeführt.

*Artikel 2*

(1) Die in Artikel 1 genannten Waren, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aus Indonesien in die Gemeinschaft ausgeführt und noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern ein Konossement oder gleichwertiges Frachtpapier als Nachweis dafür vorgelegt wird, daß die Waren tatsächlich innerhalb dieses Zeitraums versandt worden sind.

(2) Die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus Indonesien in die Gemeinschaft versandten Waren unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93, die auf die Einfuhren der Waren in die Gemeinschaft angewandt werden, für die die in Anhang V dieser Verordnung festgesetzten Höchstmengen gelten.

(3) Alle ab 24. Februar 1994 aus Indonesien in die Gemeinschaft versandten und zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Warenmengen werden von den festgelegten Höchstmengen abgezogen. Diese vorläufige Höchstmenge steht jedoch der Einfuhr der unter die Höchstmengen fallenden, aber vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus Indonesien versandten Waren nicht entgegen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 23. Mai 1994.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 275 vom 8. 11. 1993, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 29 vom 2. 2. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1994

*Für die Kommission*  
Leon BRITTAN  
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

Kategorie	KN-Code	Warenbeschreibung	Drittland	Einheit	Höchstmenge vom 24. 2 bis 23. 5. 1994
33	5407 20 11 6305 31 91 6305 31 99	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken, aus Streifen oder dergleichen	Indonesien	Tonnen	2 296

## VERORDNUNG (EG) Nr. 812/94 DER KOMMISSION

vom 12. April 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3124/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2915/93 <sup>(4)</sup>, wurde die Gleichwertigkeit der mit dem aus bestimmten Drittländern eingeführten Hopfen mitgeführten Bescheinigungen und der Gemeinschaftsbescheinigungen festgestellt. Sie enthält außerdem neben den in Frage stehenden Erzeugnissen das Verzeichnis der Stellen, die in den betreffenden Drittländern ermächtigt sind, diese gleichwertigen Bescheinigungen auszustellen. Es müßte deshalb die Aufgabe der in den genannten Drittländern zuständigen Stellen sein, die im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannten Angaben auf den letzten Stand zu bringen und sie den Kommissionsdienststellen im Rahmen einer guten Zusammenarbeit zuzuschicken.

Südafrika hat sich inzwischen verpflichtet, die für die Vermarktung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen

geltenden Vorschriften einzuhalten und eine Stelle beauftragt, die Gleichwertigkeitsbescheinigungen auszustellen. Diese Bescheinigungen sind deshalb als den Gemeinschaftsbescheinigungen gleichwertig anzuerkennen und bei der Abfertigung der betreffenden Erzeugnisse zum freien Verkehr in der Gemeinschaft zuzulassen. Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 ist deshalb dementsprechend zu vervollständigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1978, S. 28.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 29.

## ANHANG

Ursprungsland	Zur Ausstellung der Bescheinigungen befugte Stellen	Erzeugnisse	KN-Code
Vereinigte Staaten von Amerika	Inspection Division, Federal Grain Inspection Service — Idaho Department of Agriculture, Boise, Idaho — California Department of Agriculture, Sacramento, California — Oregon Department of Agriculture Salem, Oregon — Washington Department of Agriculture, Yakima, Washington	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Polen	Ministère de la coopération économique avec l'étranger, service du contrôle de la qualité des produits alimentaires, Varsovie	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Bulgarien	Pivoimpexengineering, 1738 Gourubliane, Sofia	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Ex-Jugoslawien	Poljoprivredni Fakultet Novi Sad Institut za Ratarstvo i Povrtarstvo — Zavod za Hmelj i Sirak, Backi Petrovac	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Slowenien	Institut za Hmaljarstvo, Pivovarstvo, Zalec	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Volksrepublik China	1. Tianjin Import and Export Commodity Inspection Bureau 2. Xinjiang Import and Export Commodity Inspection Bureau 3. Neimonggol Import and Export Commodity Inspection Bureau	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Slowakische Republik	Ústredny kontrolny a skúsobny ústav poľnohospodársky, Matúšková 21, 833 16 Bratislava	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Tschechische Republik	Ústredni Kontrolni a zkusebni ustav zemedelsky, Pobočka, Zatec	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Australien	1. Department of Primary Industry and Fisheries, Tasmania 2. Victorian Employers Chamber of Commerce and Industry, Melbourne	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Neuseeland	1. Cawthron Institute, Nelson, South Island 2. Ministry of Agriculture and Fisheries, Wellington	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Rumänien	1. Institut agronomique „Docteur Petru Groza“ Cluj — Napoca 2. Institut de Chimie alimentaire, Bukarest	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Kanada	Division de la quarantaine des plantes	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Österreich	Bundesanstalt für Agrarbiologie, Wieningerstraße 8, 4025 Linz	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Ungarn	Budapest (Fővárosi) Allategészségügyi és Élelmiszer Ellenőrző Allomás (Budapest Veterinary Health and Food Control Station), Lehel u. 43-47, 1135 Budapest	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00
Südafrika	Council for Scientific and Industrial Research (CSIR)	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 10

**VERORDNUNG (EG) Nr. 813/94 DER KOMMISSION**  
**vom 12. April 1994**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Rohtabaksektor für die Ernten 1993 und 1994**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 7 und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten sind ermächtigt worden, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 der Kommission vom 1. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für Rohtabak<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 479/94<sup>(3)</sup>, für Abschluß und Registrierung der Anbauverträge vorgesehenen Fristen zu verlängern. Dieselbe Möglichkeit hat dann auch für die Einreichung und Registrierung der Anbaubescheinigungen gegolten.

Es sollte aus diesem Grund ebenfalls die Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 der Kommission vom 1. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Rohtabaksektor für die Ernten 1993 und 1994<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.

268/94<sup>(5)</sup>, hinsichtlich der Termine geändert werden, die der zweiten Erteilung nicht verwendeter Anbaubescheinigungen und der Neuaufteilung nicht ausgeschöpfter Mengen gesetzt sind.

Die betreffenden Maßnahmen sind schnellstmöglich durchzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 11 Absatz 3 letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 wird durch folgenden Text ersetzt :

„Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch die gesetzte Frist vom 1. Mai bis zum 11. Juni verlängern.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 70.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1992, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1994, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1992, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 32 vom 5. 2. 1994, S. 20.



## VERORDNUNG (EG) Nr. 814/94 DER KOMMISSION

vom 12. April 1994

**zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2604/93 des Rates <sup>(3)</sup> betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen

Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2890/93 der Kommission <sup>(4)</sup> wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93 <sup>(6)</sup>, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates <sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 <sup>(8)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission <sup>(9)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 <sup>(10)</sup>, erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2604/93 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. April 1994 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 239 vom 24. 9. 1993, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 22. 10. 1993, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

---

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1994

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 815/94 DER KOMMISSION**

vom 12. April 1994

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe und zur Aussetzung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in der Türkei**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß, wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EG) Nr. 703/94 der Kommission vom 29. März 1993 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1994<sup>(3)</sup> wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den Monat April 1994 auf 197,27 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 249/93<sup>(5)</sup>, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für türkische Tomaten an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Tomaten erhoben werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3671/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 über die Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1555/84<sup>(7)</sup>, gilt folgendes : Führt die Kommission eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmten Tomaten mit Ursprung in der Türkei ein, so setzt sie gleichzeitig den vertragsmäßigen Zollsatz wieder in Kraft ; daher ist der Zollsatz für diese Tomaten wieder auf 11 % festzusetzen mit einer Mindesterhebung in Höhe von 2 ECU je 100 kg Eigengewicht.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(9)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(10)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94<sup>(11)</sup>, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

- (1) Auf Einfuhren von Tomaten (KN-Code 0702 00) mit Ursprung in der Türkei wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 55,68 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.
- (2) Der bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse anwendbare Zollsatz wird auf 11 % festgesetzt mit einer Mindesterhebung in Höhe von 2 ECU je 100 kg Eigengewicht.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. April 1994 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1994, S. 3.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 45.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 3.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 4.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 816/94 DER KOMMISSION**  
**vom 12. April 1994**  
**zur vorübergehenden Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen**  
**für Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 3611/93 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates  
vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewäh-  
rung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch  
und über die Kriterien für die Festsetzung des Betrages  
dieser Erstattungen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 427/77 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5  
Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die vorgesehenen Erstattungen sind wegen der Lage auf  
bestimmten Märkten anzupassen. Zur Vermeidung speku-

lativer Anträge auf Vorausfestsetzung der Erstattungen  
sollte diese Vorausfestsetzung dringend vorübergehend  
ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der  
Ausfuhr von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 der Verord-  
nung (EG) Nr. 187/94 der Kommission <sup>(5)</sup> wird in der  
Zeit vom 13. bis 15. April 1994 ausgesetzt.

(2) Diese Aussetzung betrifft jedoch nicht Lizenzen mit  
Vorausfestsetzung der Erstattung, die vor dem 13. April  
1994 beantragt wurden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. April 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 29. 1. 1994, S. 64.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 817/94 DER KOMMISSION

vom 12. April 1994

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 133/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeug-  
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung  
(EG) Nr. 735/94 der Kommission<sup>(5)</sup> festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 735/94  
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen  
die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderungdes zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für  
Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in  
dieser Verordnung angegeben.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-  
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 11. April 1994 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der  
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung  
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im  
Anhang der Verordnung (EG) Nr. 735/94 werden gemäß  
den im Anhang zu dieser Verordnung genannten  
Beträgen abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. April 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1994, S. 40.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 12. April 1994 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses <sup>(1)</sup>	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff <sup>(1)</sup>
1702 20 10	0,3943	—
1702 20 90	0,3943	—
1702 30 10	—	48,10
1702 40 10	—	48,10
1702 60 10	—	48,10
1702 60 90	0,3943	—
1702 90 30	—	48,10
1702 90 60	0,3943	—
1702 90 71	0,3943	—
1702 90 90	0,3943	—
2106 90 30	—	48,10
2106 90 59	0,3943	—

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 818/94 DER KOMMISSION**

vom 12. April 1994

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 133/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1695/93 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 806/94 <sup>(6)</sup>, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1695/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-  
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 11. April 1994 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. April 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 40.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1994, S. 19.



## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 12. April 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag <sup>(1)</sup>
1701 11 10	34,86 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	34,86 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	34,86 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	34,86 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	39,43
1701 99 10	39,43
1701 99 90	39,43 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

<sup>(3)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 819/94 DER KOMMISSION

vom 12. April 1994

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 10 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben werden muß und daß diese für jedes Erzeugnis gleich dem Unterschied zwischen seinem Schwellenpreis und seinem cif-Preis ist. Bei Triticale wird jedoch die für Roggen geltende Abschöpfung erhoben.

Die Schwellenpreise für Getreide, Mehle von Weizen und Roggen sowie für Grobgrieß und Feingrieß von Weizen sind für das Wirtschaftsjahr 1993/94, durch die Ratsverordnungen (EWG) Nr. 1766/92, (EWG) Nr. 1542/93<sup>(5)</sup> und die Verordnungen (EWG) Nr. 1580/93<sup>(6)</sup>, (EWG) Nr. 1581/93<sup>(7)</sup> und (EWG) Nr. 1709/93<sup>(8)</sup> der Kommission festgesetzt worden.

Um die cif-Preise für die Bemessung der Abschöpfungen zu berechnen, muß die Kommission die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1621/93 der Kommission<sup>(9)</sup> vorgesehenen Beurteilungselemente, insbesondere die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, berücksichtigen, die für die wirkliche Markttendenz hinreichend repräsentativ sind, und dabei der Notwendigkeit Rechnung tragen, plötzliche Veränderungen zu vermeiden, die anomale Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft verursachen können. Sie muß ferner die Qualität der angebotenen Waren berücksichtigen, sei es, daß diese Qualität den in der Verordnung (EWG) Nr. 1580/93 festgesetzten Standardqualitäten entspricht, sei es, daß die Kommission die aufgrund der in der Verord-

nung (EWG) Nr. 1621/93 genannten Ausgleichskoeffizienten notwendigen Berichtigungen vornehmen muß.

Für bestimmte Mehlarnten kann der cif-Preis durch Anwendung eines Koeffizienten auf den cif-Preis für das Grundgetreide bestimmt werden, wenn keine Informationen oder Notierungen vorliegen. Dieser Koeffizient ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1621/93, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 795/94<sup>(10)</sup>, festgesetzt worden.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend genannten Elemente für Rotterdam berechnet, wobei die für andere Häfen abgegebenen Angebote unter Berücksichtigung der notwendigen Korrekturen der Frachtkostenunterschiede gegenüber Rotterdam zu berichtigen sind.

Der cif-Preis wird unverändert beibehalten, wenn keine Angaben vorliegen oder die Bedingungen von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1621/93 erfüllt sind.

Bei Malz besteht die Abschöpfung aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag. Der feste Teilbetrag ist mit Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1621/93 festgesetzt worden. Der bewegliche Teilbetrag wird gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 unter Berücksichtigung der zur Herstellung des Malzes erforderlichen Grundgetreidemenge festgesetzt. Zu diesem Zweck sind die Koeffizienten, die auf die für das Grundgetreide geltende Abschöpfung anzuwenden sind, mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1621/93 festgesetzt worden.

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 3491/93<sup>(11)</sup>, (EG) Nr. 3492/93 des Rates<sup>(12)</sup> mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn und der Republik Polen andererseits und der Verordnung (EWG) Nr. 520/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits<sup>(13)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2235/93<sup>(14)</sup>, insbesondere auf Artikel 1, wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Getreidesektor wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 121/94 der Kommission<sup>(15)</sup>, erlassen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 24. 6. 1993, S. 14.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 24. 6. 1993, S. 16.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 80.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 36.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 92 vom 9. 4. 1994, S. 17.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 1.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 4.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 200 vom 10. 8. 1993, S. 5.

<sup>(15)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 3.

Das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Bulgarien<sup>(1)</sup> ist am 8. März 1993 in Brüssel unterzeichnet worden und am 31. Dezember 1993 in Kraft getreten. Das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien<sup>(2)</sup> ist am 1. Februar 1993 in Brüssel unterzeichnet worden und am 1. Mai 1993 in Kraft getreten. Die vorgenannten Abkommen ermöglichen eine Senkung der Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse. Mit der Verordnung (EG) Nr. 335/94 der Kommission<sup>(3)</sup> wurden die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Getreidesektor erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 235/94<sup>(5)</sup>, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(6)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 definierten repräsentativen Marktkurse werden zur Umrechnung der in Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge

verwendet und liegen der Bestimmung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die Währung der Mitgliedstaaten zugrunde. Die Durchführungsvorschriften zur Anwendung und Bestimmung dieser Umrechnungskurse sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94<sup>(8)</sup>, festgelegt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 11. April 1994 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften sind die Abschöpfungen wie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen. Die Abschöpfung wird nur geändert, wenn die Berechnung zu einer Veränderung von mindestens 1,50 ECU/Tonne, gemäß Artikel 5 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1621/93, gegenüber der vorherigen Abschöpfung führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. April 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 23. 12. 1993, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 2. 4. 1993, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 16. 2. 1994, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 12.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 12. April 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	95,32 <sup>(2)</sup>
0712 90 19	95,32 <sup>(2)</sup>
1001 10 00	2,04 <sup>(1)</sup>
1001 90 91	94,41
1001 90 99	94,41 <sup>(2)</sup>
1002 00 00	119,50 <sup>(6)</sup>
1003 00 10	123,17
1003 00 90	123,17 <sup>(2)</sup>
1004 00 00	98,40
1005 10 90	95,32 <sup>(2)</sup>
1005 90 00	95,32 <sup>(2)</sup>
1007 00 90	103,35 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	31,54 <sup>(2)</sup>
1008 20 00	46,09 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	0 <sup>(2)</sup>
1008 90 10	(7)
1008 90 90	0
1101 00 00	171,52 <sup>(2)</sup>
1102 10 00	205,81
1103 11 10	38,22
1103 11 90	195,31
1107 10 11	178,93
1107 10 19	136,45
1107 10 91	230,12 <sup>(10)</sup>
1107 10 99	174,70 <sup>(2)</sup>
1107 20 00	201,79 <sup>(10)</sup>

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.
- (10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 820/94 DER KOMMISSION**  
**vom 12. April 1994**  
**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl**  
**und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2193/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz  
4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 11. April 1994 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.  
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. April 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. April 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EG) Nr. 821/94 DES RATES**

vom 12. April 1994

**zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China, Polen, der Russischen Föderation und der Ukraine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 12, 14 und 15,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

**A. VERFAHREN**

- (1) Im Oktober 1986 nahm die Kommission mit Beschluß 86/497/EWG<sup>(2)</sup> im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Siliciumcarbid Preisverpflichtungen der Ausführer in Norwegen, der Volksrepublik China (nachstehend China genannt), Polen und der ehemaligen UdSSR an. Die Maßnahmen betreffend Norwegen wurden durch Verordnung (EG) Nr. 5/94 des Rates<sup>(3)</sup> mit Wirkung vom 1. Januar 1994 ausgesetzt.
- (2) Nach der Veröffentlichung einer Mitteilung über das bevorstehende Auslaufen der Maßnahmen im April 1991<sup>(4)</sup> erhielt die Kommission von dem Europäischen Verband der Chemischen Industrie (CEFIC) im Namen von Herstellern, auf die angeblich ein größerer Anteil an der gesamten Gemeinschaftsproduktion von Siliciumcarbid entfiel, einen Antrag auf Überprüfung der Maßnahmen.

Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Mitteilung über die Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen<sup>(5)</sup>.

- (3) Die Kommission unterrichtete davon die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und die antragstellenden Gemeinschaftshersteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (4) Alle antragstellenden Gemeinschaftshersteller beantworteten den Fragebogen und legten ihren Standpunkt schriftlich dar. CEFIC stellte bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.
- (5) Der polnische Ausführer Intervis Co. Ltd, Warschau, beantwortete den Fragebogen und legte seinen Standpunkt schriftlich dar. Die unter Randnummer 7 aufgeführten norwegischen Ausführer beantworteten den Fragebogen nur, soweit Exportgeschäfte von den Maßnahmen betroffen waren. Drei chinesische Organisationen, die China Minerals Import and Export Corporation, die China Abrasives Export Corporation und die China Metallurgical Import and Export Corporation, Jiangu Branch, auf die ein kleiner Anteil der Gesamtexporte von Siliciumcarbid mit Ursprung in China entfiel, beantworteten den Fragebogen. Drei Exportorganisationen der ehemaligen UdSSR antworteten nicht auf den Fragebogen.

Die Ausgangsuntersuchung betraf die gesamte ehemalige Sowjetunion. Da nach den der Kommission vorliegenden Informationen Siliciumcarbid nur aus der Russischen Föderation (nachstehend Rußland genannt) und aus der Ukraine stammt, beschränkt sich diese Überprüfung auf die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in diesen beiden Ländern der ehemaligen UdSSR.

- (6) Vier Einführer beantworteten den Fragebogen.
- (7) Die Kommission holte alle für ihre Sachaufklärung erforderlichen Informationen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :

— *Antragstellende Gemeinschaftshersteller :*

- Péchiney Électrometallurgie, Frankreich,
- Elektroschmelzwerk Kempten GmbH, Deutschland,
- Samatec, Società Abrasivi e Materiali Ceramici S.A., Italien,
- Navarro SA, Spanien ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 (AbI. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 287 vom 10. 10. 1986, S. 25.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1994, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 100 vom 17. 4. 1991, S. 17.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 279 vom 26. 10. 1991, S. 11.

— *Hersteller/Ausführer:*

- Arendal Smelteverk A.S., Norwegen,
- Norton A.S., Norwegen,
- Orkla-Exolon A.S., Norwegen;

— *Einführer:*

- Frank und Schulte GmbH, Deutschland,
- Ferrocabon GmbH, Deutschland;

— *Vergleichsland:*

- Exolon ESK Company, Tonawanda, USA,
- Norton Company, Worchester, USA.

- (8) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991 (Untersuchungszeitraum).
- (9) Wegen der Schwierigkeit der Untersuchung und des umfangreichen Zahlenmaterials konnte die Einjahresfrist, die seinerzeit in Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 (Grundverordnung) vorgesehen war, nicht eingehalten werden.

**B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**

- (10) Bei der von dem Antrag betroffenen Ware, für die die Überprüfung eingeleitet wird, handelt es sich um Siliciumcarbid des KN-Codes 2849 20 00, das auch Gegenstand der vorausgegangenen Untersuchung war und für das Preisverpflichtungen angenommen worden waren.
- (11) Bei der Herstellung von Siliciumcarbid fallen automatisch mehrere Qualitäten von Siliciumcarbid an. Dabei lassen sich zwei Hauptqualitäten unterscheiden, und zwar die kristalline und die metallurgische Qualität. Das kristalline Siliciumcarbid wird normalerweise je nach dem Qualitätsgrad zur Herstellung von Schleifgeräten, Schleifscheiben, hochwertigen feuerfesten Erzeugnissen, Keramikwaren, Kunststoffen usw. verwendet, die metallurgische Qualität dagegen in der Gießerei und im Hochofen als Siliciumträger.

Die verschiedenen Qualitäten von Siliciumcarbid weisen keine erheblichen Unterschiede in den grundlegenden materiellen Eigenschaften auf, wohl aber in der Verwendung.

Da die beiden wichtigsten Qualitäten in dem gleichen Fertigungsprozeß gewonnen werden — die eine kann nicht ohne die andere hergestellt werden — und die metallurgische Qualität technisch durch die kristalline Qualität ersetzt werden kann, sollten beide Formen von Siliciumcarbid und ihre verschiedenen Qualitätsgrade für die Zwecke dieses Verfahrens als eine einzige Ware angesehen werden.

- (12) Die Untersuchung ergab, daß die von den Gemeinschaftsherstellern hergestellte und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufte Ware die gleichen besonderen Merkmale aufweist wie das aus den fünf betroffenen Ländern eingeführte Siliciumcarbid und folglich als gleichartige Ware im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Grundverordnung anzusehen ist.

**C. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT**

- (13) Auf die antragstellenden Gemeinschaftshersteller entfallen nach wie vor mehr als 90 % der Siliciumcarbidproduktion der Gemeinschaft. Daher wurde die Auffassung vertreten, daß auf diese Hersteller ein größerer Anteil an der gesamten Gemeinschaftsproduktion dieser Ware entfällt.

Die Tatsache, daß einige Gemeinschaftshersteller geringe Mengen Siliciumcarbid aus den von der Untersuchung betroffenen Ländern importierten, wurde berücksichtigt. Da diese Importe Testkäufe waren, um die Waren der Konkurrenz zu analysieren, und in jedem Fall ganz geringe Mengen betrafen, besteht kein Grund, diese Gemeinschaftshersteller nach Artikel 4 Absatz 5 der Grundverordnung aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auszuklammern, denn diese importierenden Gemeinschaftshersteller waren weder an den Dumpingpraktiken der betreffenden Länder beteiligt noch zogen sie daraus Vorteile noch waren sie dagegen geschützt.

**D. DERZEITIGE LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT**

- (14) Um festzustellen, ob das Auslaufen der geltenden Maßnahmen erneut zu Dumping und einer Schädigung oder der Gefahr einer Schädigung führen wird, war zunächst die gegenwärtige wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu prüfen.



**a) Produktion, Kapazitätsauslastung und Lagerbestände**

- (15) Die Siliciumcarbidproduktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhte sich kurzfristig zwischen 1988 und 1989 von 101 500 Tonnen auf 107 500 Tonnen, fiel aber dann ständig, und zwar auf 101 700 Tonnen 1990 und 95 000 Tonnen im Untersuchungszeitraum. Dies entsprach einem Rückgang von 6,4 % gegenüber 1988, 11,6 % gegenüber 1989 und 6,5 % gegenüber 1990.

Da die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit 129 000 Tonnen konstant blieb, erhöhte sich die Auslastungsrate von 79 % im Jahre 1988 auf 83 % im Jahre 1989 und fiel auf 74 % im Untersuchungszeitraum.

In dieser Zeit erhöhten sich die Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 17 000 Tonnen auf 20 500 Tonnen, das heißt um 20,6 %.

**b) Verkäufe**

- (16) Zwischen 1988 und dem Ende des Untersuchungszeitraums verringerten sich die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt um 15 % und fielen von 93 419 Tonnen auf 79 385 Tonnen.

**c) Gewinne**

- (17) Nach den Feststellungen erlitt der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach 1988 insgesamt erhebliche Gewinneinbußen. Obgleich einige Gemeinschaftshersteller 1990 noch Gewinne erzielten, kam es in dem Wirtschaftszweig im Durchschnitt zu Verlusten, und im Untersuchungszeitraum machten dann alle Gemeinschaftshersteller Verluste.

**d) Beschäftigung**

- (18) Die Zahl der Beschäftigten in den Betrieben der antragstellenden Gemeinschaftshersteller war generell rückläufig, und ein Unternehmen in Italien wurde im Untersuchungszeitraum geschlossen.

**e) Gemeinschaftsverbrauch**

- (19) Zwischen 1988 und dem Untersuchungszeitraum stieg der Gesamtverbrauch in der Gemeinschaft schätzungsweise von 152 977 Tonnen auf 185 400 Tonnen, das heißt um 21 % seit 1988.

**f) Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft**

- (20) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhte sich infolge der 1986 eingeführten

Antidumpingmaßnahmen von 52,5 % im Jahre 1984 auf 61,1 % im Jahre 1988. Nach 1988 verringerte sich dieser Marktanteil jedoch bis zum Ende des Untersuchungszeitraums auf 42,8 %.

**g) Schlußfolgerung**

- (21) Dementsprechend wurde der Schluß gezogen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft trotz der geltenden Preisverpflichtungen weiterhin eindeutig unter wirtschaftlichen Schwierigkeiten litt. Diese Situation hat sich seit 1988 ständig verschlechtert, was sich einerseits zeigt in dem Rückgang von Produktion, Kapazitätsauslastung und Absatz und andererseits in der Erhöhung der Lagerbestände, dem Verlust von Arbeitsplätzen, finanziellen Einbußen und einem rückläufigen Marktanteil trotz der Verbrauchszunahme in der Gemeinschaft.

**E. VERHALTENSWEISE DER BETROFFENEN AUSFÜHRER**

- (22) Ferner war das Verhalten der betroffenen Ausführer zu prüfen.

**a) Volumen und Marktanteil der Importe aus den betroffenen Exportländern**

- (23) Die Importe aus Norwegen erhöhten sich zwischen 1988 und 1989 von 42 035 Tonnen auf 49 185 Tonnen, fielen dann aber im Untersuchungszeitraum auf 45 288 Tonnen. Der Marktanteil der Importe aus Norwegen stieg geringfügig zwischen 1988 und 1989 von 27,5 % auf 28,8 %, ging jedoch 1990 auf 25,7 % und im Untersuchungszeitraum auf 24,4 % zurück.

Die Importe aus China erhöhten sich zwischen 1988 und dem Untersuchungszeitraum von 1 758 Tonnen auf 28 295 Tonnen, die Importe aus Polen von 1 276 Tonnen auf 3 497 Tonnen und die Importe aus Rußland und der Ukraine von 5 078 Tonnen auf 12 921 Tonnen. Dies entspricht einer Erhöhung des Marktanteils in der gleichen Zeit von 1,1 % auf 15,3 % im Falle Chinas, von 0,8 % auf 1,9 % im Falle Polens und von 3,3 % auf 7 % im Falle Rußlands und der Ukraine. Insgesamt erhöhten sich die Importe aus China, Polen, Rußland und der Ukraine in dieser Zeit um mehr als das Viereinhalbfache. Der gemeinsame Marktanteil der vier Länder stieg zwischen 1988 und dem Untersuchungszeitraum von 5,2 % auf 24,2 %.

Die Einfuhren aus China, Norwegen, Polen, Rußland und der Ukraine stiegen insgesamt von 50 147 Tonnen 1988 auf 90 001 Tonnen im Untersuchungszeitraum und erhöhten damit ihren Marktanteil von 32,7 % auf 48,6 %.

**b) Preise**

- (24) Ferner wurde untersucht, ob die exportierenden Hersteller die Preise der Gemeinschaftshersteller im Untersuchungszeitraum unterboten. Der Preisvergleich wurde auf der Basis der Verkäufe sowohl des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft als auch der Ausführer an unabhängige Abnehmer auf der gleichen Handelsstufe auf den wichtigsten Märkten der Gemeinschaft vorgenommen. Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden die Preise gleicher Qualitäten verglichen.

Dieser Vergleich ergab eine erhebliche Preisunterbietung seitens der Ausführer in allen betroffenen Ländern mit Ausnahme Norwegens. Die norwegischen Preise entsprachen in etwa den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

Der polnische Ausführer unterbot die Preise der Gemeinschaftshersteller um Spannen bis zu 29 %. Die Exporte aus Rußland und der Ukraine unterboten die Preise der Gemeinschaftshersteller um 23 % bis 49 % und die Exporte aus China um 50 % bis 71 %.

**c) Preisverpflichtungen**

- (25) Der Preisvergleich zeigte ferner, daß die Exporte aus China, Rußland und der Ukraine ständig die mit der Kommission vereinbarten Preisverpflichtungen verletzen. Obgleich der polnische Ausführer die Preise unterbot, verletzte er jedoch nicht seine Preisverpflichtung. Auch die norwegischen Ausführer respektierten ihre Preisverpflichtungen.

**d) Schlußfolgerung**

- (26) Der wachsende Marktanteil der Importe aus China, Polen, Rußland und der Ukraine, gekoppelt mit der Preisunterbietung seitens dieser Länder und der Verletzung der Preisverpflichtungen, außer im Falle Norwegens und Polens, führten zu dem Schluß, daß zu prüfen war, ob Dumpingpraktiken vorlagen, die zu der verschlechterten Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen, und ob das Auslaufen der Schutzmaßnahmen erneut zu Dumping und einer Schädigung führen würde.

**F. ERNEUTES DUMPING****I. Vergleichsland**

- (27) Die von dem Verfahren betroffenen Länder waren außer Norwegen im Untersuchungszeitraum keine

Marktwirtschaftsländer. Der Normalwert für diese Länder ohne Marktwirtschaft mußte daher gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung anhand der Zahlen für ein Land mit Marktwirtschaft ermittelt werden. Die beteiligten Parteien schlugen zu diesem Zweck mehrere Länder, darunter auch Norwegen, als Vergleichsland vor. Da die norwegischen Ausführer keine Angaben zu Inlandspreisen, Produktionskosten oder Ausführpreisen sämtlicher Qualitäten der betreffenden Ware machten, kam Norwegen nicht in Betracht.

Nach Auffassung der Kommission war die Wahl des Marktes der Vereinigten Staaten von Amerika (US-Markt) in dieser Hinsicht wegen des leichten Zugangs zu den Rohstoffen, angemessener Energiepreise, der offenen Wettbewerbslage und der Tatsache, daß er nach Mengen und angebotenen Qualitäten von Siliciumcarbid gegenüber den Exporten aus den verschiedenen Ländern ohne Marktwirtschaft als repräsentativ angesehen werden konnte, angemessen und vernünftig.

Außerdem weist die in den USA hergestellte Ware die gleichen grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften auf wie die Ware der Länder ohne Marktwirtschaft und kann daher als gleichartige Ware angesehen werden.

**II. Normalwert****a) Länder ohne Marktwirtschaft**

- (28) Der Normalwert wurde anhand der Preise ermittelt, zu denen Siliciumcarbid im normalen Handelsverkehr tatsächlich zum Verbrauch auf dem US-Markt verkauft wurde. Alle Verkäufe gingen an unabhängige Abnehmer, und die verkauften Mengen wurden als repräsentativ angesehen.

Die Tatsache, daß die im Vergleichsland untersuchten Unternehmen mit bestimmten Siliciumcarbidherstellern in der Gemeinschaft oder in Norwegen direkt oder indirekt geschäftlich verbunden waren, wurde berücksichtigt. Dabei wurde geprüft, ob diese Geschäftsbeziehung auf die Bestimmung des Normalwertes einen Einfluß hatte. Da der Normalwert anhand der Verkaufspreise an unabhängige Abnehmer auf dem US-Markt ermittelt wurde und diese Preise dem normalen Wettbewerb unterliegen, wurde der Schluß gezogen, daß diese Geschäftsbeziehung den Normalwert nicht beeinflusste.

b) *Norwegen*

- (29) Der Normalwert konnte nicht anhand der Preise oder Kosten in Norwegen ermittelt werden, da die norwegischen Hersteller nicht in vollem Umfang mitarbeiteten. Da der Produktionsprozeß, die Rohstoffkosten, insbesondere die Energiekosten und andere wirtschaftliche Umstände in Norwegen und in den Vereinigten Staaten bei dieser Ware mehr oder weniger gleichartig sind und da in beiden Ländern die Hersteller in einer Wettbewerbssituation handeln, wurde die Auffassung vertreten, daß die Preise dieser Ware in den Vereinigten Staaten die am ehesten geeignete Grundlage für die Preise in Norwegen darstellten.

Der Normalwert wurde folglich für alle Qualitäten gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Grundverordnung anhand des gewogenen Durchschnitts der US-Verkaufspreise ermittelt. Die Angaben zu den Produktionskosten von Siliciumcarbid in den USA zuzüglich eines angemessenen Gewinns (wie unter Randnummer 49 dargelegt) bestätigten, daß die Wahl der US-Inlandspreise vernünftig war.

Was die Qualitäten anbetrifft, für die von den norwegischen Ausführern eine Preisverpflichtung angenommen worden war, so wurden getrennte Normalwerte anhand des gewogenen Durchschnitts der Verkaufspreise auf dem US-Markt für die entsprechenden Qualitäten ermittelt.

III. **Ausfuhrpreise**a) *Polen*

- (30) Die Exporte des polnischen Herstellers gingen direkt an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft. Die Ausfuhrpreise wurden daher anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise für die verkauften Waren ermittelt.

b) *China*

- (31) Auf die Exporte der kooperationswilligen chinesischen Exportorganisationen entfielen im Untersuchungszeitraum 22 % der gesamten Exporte von Siliciumcarbid aus China in die Gemeinschaft. Es wurde geprüft, ob für die drei in Randnummer 5 genannten chinesischen Exportorganisationen individuelle Feststellungen getroffen werden sollten. Da es sich um staatliche Organisationen handelte, wurden entsprechend der üblichen Praxis der Organe der Gemeinschaft keine individuellen Feststellungen vorgenommen, da der Staat jederzeit in

ihre Geschäftstätigkeit eingreifen kann. Außerdem wurde der Anteil von 22 % als zu gering angesehen, um für die gesamten Siliciumcarbidexporte Chinas repräsentativ zu sein. Die Ausfuhrpreise der chinesischen Exportverkäufe wurden folglich gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung anhand der verfügbaren Fakten ermittelt. Zu diesem Zweck wurden daher die Eurostat-Zahlen verwendet, von denen alle Kosten zwischen dem chinesischen Versandhafen und cif Gemeinschaftsgrenze abgezogen wurden.

c) *Norwegen*

- (32) Da die norwegischen Hersteller Angaben nur zu einem Teil ihrer Exporte lieferten, wurde der durchschnittliche Ausfuhrpreis für Siliciumcarbid aus Norwegen unabhängig von der Qualität anhand der Eurostat-Zahlen ermittelt.

d) *Rußland und Ukraine*

- (33) Die Ausführer in Rußland und der Ukraine waren nicht zur Mitarbeit bereit. Die Ausfuhrpreise mußten sich daher auf die verfügbaren Fakten stützen. Dabei wurden die Ausfuhrpreise für Rußland und die Ukraine anhand der Preise ermittelt, die einem unabhängigen Einführer in Rechnung gestellt wurden, was als angemessen angesehen wurde, da dieser im Untersuchungszeitraum mehr als 50 % der Gesamteinfuhren von Siliciumcarbid aus diesen Ländern tätigte. Es handelte sich um Preise frei Bestimmungsort. Die anfallenden Fracht- und Versicherungskosten wurden abgezogen, um einen Preis ab Landesgrenze zu ermitteln. Die Zahlenangaben dieses Einführers ließen eine Unterscheidung zwischen Siliciumcarbid mit Ursprung in Rußland und der Ukraine nicht zu.

IV. **Vergleich**

- (34) Im Falle aller Länder mit Ausnahme von China und Norwegen wurde der Normalwert mit den Ausfuhrpreisen vergleichbarer Qualitäten je Geschäftsvorgang und auf der Stufe ab Werk verglichen. Im Falle der Länder ohne Marktwirtschaft galt der Preis ab Landesgrenze als Ab-Werk-Preis gemäß der üblichen Praxis für diese Länder. Für Unterschiede bei der Handelsstufe wurden Berichtigungen gemäß Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe a) der Grundverordnung weder beantragt noch für notwendig erachtet, da nach den Untersuchungsergebnissen auf dem Vergleichsmarkt für die verschiedenen Abnehmer von Siliciumcarbid kein unterschiedliches Preisgefüge bestand.

Für die Ware mit Ursprung in Rußland und der Ukraine wurde eine Berichtigung des Normalwertes anhand ausführlicher Informationen des unter Randnummer 33 genannten Einführers vorgenommen, um gemäß Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe a) der Grundverordnung Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften zu berücksichtigen.

- (35) Der anhand der Eurostat-Zahlen ermittelte Durchschnittspreis aller norwegischen Exporte von Siliciumcarbid wurde auf der Stufe ab Werk mit dem Normalwert von Siliciumcarbid verglichen, der sich auf den durchschnittlichen Preis aller Verkäufe aller Qualitäten auf dem US-Markt stützte.

Die Ausführpreise bestimmter Qualitäten, auf die sich die Preisverpflichtungen der norwegischen Hersteller bezogen, wurden ebenfalls mit den Verkaufspreisen vergleichbarer Qualitäten auf dem US-Markt verglichen. Diese Feststellungen bestätigten die Ergebnisse des Vergleichs sämtlicher norwegischer Exportgeschäfte.

- (36) Im Falle Chinas beantragten die drei Ausführer, die den Fragebogen der Kommission beantwortet hatten, mehrere Berichtigungen für Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften und für bestimmte Verkaufskosten. Da, wie bereits erwähnt, diese drei Ausführer für die gesamten chinesischen Exporte von Siliciumcarbid in die Gemeinschaft als nicht repräsentativ angesehen wurden, ließ sich anhand der verfügbaren Fakten nicht feststellen, ob derartige Berichtigungen für sämtliche Exporte in die Gemeinschaft gelten konnten. Da während der Untersuchung aus verschiedenen Quellen bekannt wurde, daß China hauptsächlich metallurgisches Siliciumcarbid exportiert, wurde die Auffassung vertreten, daß es nach Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung (verfügbare Fakten) nicht vernünftig wäre, einen durchschnittlichen Normalwert zu wählen, der sich sowohl auf kristallines als auch auf metallurgisches Siliciumcarbid stützt. Folglich wurde ein Normalwert gewählt, der sich nur auf den durchschnittlichen Preis der metallurgischen Qualität stützt. Dieser Normalwert wurde mit dem wie weiter oben dargelegt ermittelten Ausführpreis verglichen. Dabei wurden Berichtigungen für die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede im Falle der Exportmengen der drei kooperationswilligen chinesischen Ausführer berücksichtigt.

Anträge auf Berichtigungen für Unterschiede bei den Kostenfaktoren wie den Arbeitskosten zwischen den US-Herstellern auf der einen Seite und den chinesischen Herstellern auf der anderen Seite wurden abgelehnt, da ausschließlich Berichtigungen für natürliche komparative Vorteile gewährt werden können. Kostenunterschiede, die, soweit vorhanden, auf das Wirtschaftssystem in dem

Ausfuhrland zurückzuführen sind, können nicht berücksichtigt werden, da dies Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung zuwiderlaufen würde, dem zufolge der Normalwert anhand der Preise oder Kosten in einem Land mit Marktwirtschaft zu bestimmen ist. Kostenunterschiede, die jedoch auf natürlichen komparativen Vorteilen beruhen, sind nicht dem Wirtschaftssystem in einem Ausfuhrland zuzuschreiben.

## V. Dumpingspannen

- (37) Diese Vergleiche ergaben die folgenden gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen ausgedrückt als Prozentsatz des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft unverzollt :

— China :	72,5 %
— norwegische Hersteller/Ausführer :	0,0 %
— Polen :	8,3 %
— Rußland :	23,3 %
— Ukraine :	23,3 %

## G. ERNEUTE SCHÄDIGUNG

- (38) Unter Berücksichtigung der obigen Analyse wurden bei der Beurteilung der Folgen des Auslaufens der geltenden Maßnahmen folgende Fakten in Erwägung gezogen.

### I. Norwegen

- (39) Obgleich die norwegischen Ausführer nicht in vollem Umfang an der Untersuchung mitarbeiteten, geht aus den vorliegenden Beweisen eindeutig hervor, daß die norwegische Ware vor allem im oberen Marktsegment vertreten ist, wo höhere Preise vorherrschen.

Nach dem bisherigen Preisverhalten der norwegischen Hersteller zu urteilen, die ihre Preise im allgemeinen in etwa auf dem gleichen Niveau hielten wie die Gemeinschaftshersteller, selbst wenn dies mit Marktanteileinbußen verbunden war, erscheint es unwahrscheinlich, daß es mit dem Auslaufen der Verpflichtungen erneut zu Dumpingpraktiken und einer Schädigung durch die norwegischen Exporte kommen wird.

### II. China, Polen, Rußland und die Ukraine

- (40) Die Ausführer in diesen Ländern verkauften Siliciumcarbid in steigenden Mengen zu Preisen weit unter den Preisen der Gemeinschaftshersteller ohne Einhaltung der mit der Kommission vereinbarten Verpflichtungen. Eine Ausnahme bildet nur der polnische Ausführer.

Da diese Einfuhren weiterhin dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft schaden, ist damit zu rechnen, daß das Auslaufen der Maßnahmen nur zu einer weiteren Verschlechterung der Situation des ohnehin geschwächten Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen würde.

### III. Auswirkungen der kumulierten Billigimporte

- (41) Für Zwecke dieser Untersuchung erschien es angemessen, die Importe aus China, Polen, Rußland und der Ukraine insgesamt zu beurteilen, da die Ausführer in diesen Ländern weitgehend die gleiche Billigpreisstrategie verfolgten und die Importwaren die gleichen grundlegenden materiellen Eigenschaften aufweisen, untereinander austauschbar sind und während des gleichen Zeitraums über die gleichen Vertriebskanäle und auf den gleichen Märkten verkauft worden sind.
- (42) Zu dem Zusammenhang zwischen diesen Billigimporten und der geschwächten Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde festgestellt, daß der volumenmäßige Anstieg dieser Importe und ihr Marktanteilgewinn gekoppelt mit der Preisunterbietung zeitlich zusammentrafen mit der Verschlechterung der Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

Da es sich um eine preispfindliche Ware in einem transparenten Markt handelt, die hauptsächlich von industriellen Abnehmern gekauft wird, haben Verkäufe zu Billigpreisen zwangsläufig Substitutionseffekte, da die Käufer die billigste Lieferquelle bevorzugen. Daraus wurde der Schluß gezogen, daß diese Billigimporte eindeutig mit der Verschlechterung der Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Verbindung gebracht werden können.

### IV. Auswirkungen anderer Faktoren

- (43) Ferner wurde geprüft, ob andere Faktoren als die Billigimporte aus diesen vier Ländern die geschwächte Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht oder dazu beigetragen haben und vor allem, ob Importe aus anderen Ländern für diese Situation mitverantwortlich waren. Diese Prüfung stützte sich auf die Eurostat-Zahlen.

#### a) Norwegen

- (44) Im Falle der Einfuhren aus Norwegen ist festzustellen, daß die norwegischen Preise von Siliciumcarbid bei der Einfuhr in die EG im allgemeinen auf dem gleichen Niveau lagen wie diejenigen der EG-Hersteller. Außerdem war der norwegische Marktanteil von 1989 bis zum Untersuchungszeitraum rückläufig, so daß es als unwahrscheinlich angesehen wurde, daß die Importe aus Norwegen

zu der Verschlechterung der Situation des Wirtschaftszweigs der EG beigetragen haben.

#### b) Andere Drittländer

- (45) Ein gewisser Teil der Importe (Marktanteil von 7,7 % im Untersuchungszeitraum) stammt aus anderen Drittländern als Norwegen. Die Preise der Einfuhren aus diesen Ländern lagen im Durchschnitt unter den Preisen der EG-Hersteller.

Der Kommission wurden keine Beweise vorgelegt, anhand deren sich feststellen ließ, ob diese Preise wegen der geringeren Qualität des Siliciumcarbids niedrig waren oder ob diese Waren tatsächlich zu Dumpingpreisen verkauft wurden.

### Schlußfolgerung

- (46) Daher wurde der Schluß gezogen, daß, selbst wenn die Importe aus anderen Ländern zu der schwierigen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen hatten, dies nichts daran ändert, daß die kumulierten Importe aus den fraglichen vier Ländern für sich genommen eine Ursache dieser schwierigen Situation waren.

### V. Schlußfolgerung zu der erneuten Schädigung

- (47) Aus den neuen Dumping- und Schadensfeststellungen wurde der Schluß gezogen, daß eine Aufrechterhaltung von Maßnahmen gegenüber allen Ländern außer Norwegen gerechtfertigt wäre, daß aber die Art dieser Maßnahmen aufgrund der neuen Dumping- und Schadensfeststellungen geändert werden sollte. Im Fall Norwegens bestätigt die Dumpingaufklärung für alle Qualitäten von Siliciumcarbid, die in die Gemeinschaft exportiert werden, und nicht nur für die Qualitäten, die unter die Verpflichtungen fallen, daß das Preisverhalten der norwegischen Ausführer in keiner Weise vermuten läßt, daß mit dem Auslaufen der Maßnahmen erneut eine Schädigung durch Dumpingpraktiken droht.

### H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (48) Mit Antidumpingmaßnahmen sollen in der Regel die Wettbewerbsverzerrungen infolge von Dumpingpraktiken beseitigt und damit eine offener und fairer Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederhergestellt werden. Bei der Abwägung des Interesses der Gemeinschaft wurden die Wirksamkeit der bisherigen Maßnahmen und das Interesse der Siliciumcarbidhersteller in der Gemeinschaft, der Siliciumcarbidabnehmer und der Endabnehmer des Endproduktes berücksichtigt. Bekanntlich war in der vorausgegangenen Untersuchung die Auffassung vertreten worden, daß Maßnahmen im Interesse der Gemeinschaft lagen.

Würde dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft kein angemessener Schutz gegen den festgestellten unlauteren Wettbewerb geboten, so würden die Schwierigkeiten dieses Wirtschaftszweigs verschärft und seine Existenz bedroht mit entsprechenden negativen Folgen für Beschäftigung und Investitionen. In Italien wurde bereits ein Betrieb im Untersuchungszeitraum stillgelegt, in Frankreich mußte in der Folge ebenfalls ein Werk geschlossen werden. Diese Betriebsstillegungen, durch die sich das Angebot an Siliciumcarbid verringert, haben nachteilige Folgen für die Verbraucher. Was die Abnehmer von Siliciumcarbid anbetrifft, so könnte man behaupten, diese würden in gewisser Weise von dem Kauf von Siliciumcarbid zu Dumpingpreisen profitieren. Dieser Vorteil wäre jedoch äußerst gering, da auf Siliciumcarbid nur ein ganz geringer Teil der Kosten der meisten Endprodukte entfällt.

Unter diesen Umständen liegt es im Interesse der Gemeinschaft, engültige Antidumpingmaßnahmen in Form von Antidumpingzöllen aufrechtzuerhalten, um die nachteiligen Auswirkungen der gedumpten Einfuhren zu beseitigen.

#### I. ZOLLSATZ

- (49) Bei der Berechnung der Höhe des Zolls, der dem Wirtschaftszweig einen angemessenen Schutz gegen die anhaltenden schadensverursachenden Dumpingpraktiken bietet, wurde die Auffassung vertreten, daß die Maßnahmen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Möglichkeit geben sollten, seine Produktionskosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen.

Anhand der Sachaufklärung in dem Vergleichsland wurde dazu festgestellt, daß eine Gewinnspanne von 5 % der Produktionskosten in diesem Wirtschaftszweig unter Berücksichtigung des langfristigen Investitionsbedarfs als ein angemessenes Minimum angesehen werden konnte.

- (50) Zur Berechnung des Zollbetrags wurde der Preis ermittelt, der dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Möglichkeit geben würde, dieses Ergebnis zu erreichen.

Da Siliciumcarbid in zwei Qualitäten angeboten wird, nämlich der kristallinen und der metallurgischen Qualität, wurden anhand der gewogenen durchschnittlichen Produktionskosten der Gemeinschaftshersteller für die beiden Qualitäten und der Gewinnspanne zwei verschiedene Preise ermittelt.

- (51) Es wurde die Auffassung vertreten, daß der Zoll die Differenz zwischen diesem Preis und den tatsächlichen Verkaufspreisen der Ausführer in der Gemeinschaft decken sollte.

- (52) Zur Bestimmung der Höhe des Zolls wurden die erforderlichen Preiserhöhungen als Prozentsatz des gewogenen Durchschnitts des cif-Wertes der eingeführten Waren ausgedrückt.
- (53) Für Rußland und die Ukraine wurde eine Dumpingspanne von 51,1 % festgestellt. Da diese Spanne höher war als die Dumpingspanne, sollte der Zollsatz der letzteren entsprechen.
- (54) Der Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, wurde im Falle der Exporte mit Ursprung in China mit der Schadensschwelle verglichen, die für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bei der metallurgischen Qualität von Siliciumcarbid festgestellt worden war. Dieser Vergleich ergab eine Schadensspanne von 52,6 %, die niedriger ist als die Dumpingspanne. Der Zoll sollte daher auf der Höhe der Schadensspanne festgesetzt werden.
- (55) Für Polen wurde eine Schadensspanne von 27 % festgestellt. Da diese höher ist als die Dumpingspanne, sollte der Zoll der letzteren entsprechen.

Die 1986 angenommene Verpflichtung des einzigen polnischen Ausführers reicht nicht mehr aus, um eine Schädigung zu verhindern. Dieser Ausführer hat keine neue Verpflichtung angeboten, obwohl die Kommission ihm dazu Gelegenheit gab.

Trotz der Annahme einer Verpflichtung der russischen Regierung (siehe Randnummer 56) sollte wegen der raschen Veränderungen im Wirtschaftssystem dieses Landes, die zu dem Auftauchen neuer vom Staat unabhängig handelnder Hersteller und Ausführer von Siliciumcarbid führen könnten, ein Zoll für die sonstigen Einfuhren mit Ursprung in Rußland eingeführt werden.

#### Verpflichtungen

- (56) Nach der Unterrichtung über die wichtigsten Fakten und Erwägungen, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Zölle zu empfehlen, boten einige Ausführer in China und Rußland Verpflichtungen an.

Im Falle Chinas waren dies die unter Randnummer 5 genannten Ausführer, die den Fragebogen der Kommission beantworteten. Sie boten individuelle Verpflichtungen entsprechend ihren individuellen Umständen hinsichtlich Dumping und Schädigung an. Aus den unter Randnummer 31 genannten Gründen waren individuelle Dumpingfeststellungen für diese drei staatlichen Organisationen nicht zugestanden worden. Die Kommission hielt daher die Verpflichtungsangebote der chinesischen Ausführer nicht für annehmbar und unterrichtete sie davon.

Die russische Regierung bot zusammen mit der staatlichen Handelsorganisation V/O Stankoimport Verpflichtungen an, um die nachteiligen Auswirkungen der gedumpten Exporte zu beseitigen. Die Kommission nahm Konsultationen in dem Beratenden Ausschuß über die Annahme dieser Verpflichtungen vor. Da gewisse Einwände erhoben wurden, übermittelte sie dem Rat den Bericht über diese Konsultationen. Diese Verpflichtungen wurden mit Beschluß 94/202/EG der Kommission angenommen (1) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Auf die Einfuhren von Siliciumcarbid des KN-Codes 2849 20 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China, Polen, der Russischen Föderation und der Ukraine wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

Jedoch wird der Zoll nicht auf Siliciumcarbid erhoben, das von V/O Stankoimport, Moskau, Rußland, ausgeführt wird (Taric-Zusatzcode 8746).

(2) Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt :

Land	Zollsatz (%)	Taric-Zusatzcode
Volksrepublik China	52,6	—
Polen	8,3	—
Russische Föderation	23,3	8747
Ukraine	23,3	—

(3) Für die Erhebung dieses Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. April 1994.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. CONSTANTINOU

(1) Siehe Seite 32 dieses Amtsblatts.

**RICHTLINIE 94/14/EG DER KOMMISSION**

vom 29. März 1994

**zur Änderung der siebten Richtlinie 76/372/EWG zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/373/EWG des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der siebten Richtlinie 76/372/EWG der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/95/EWG<sup>(4)</sup>, wurden die Methoden zur Bestimmung des Gehalts an Aflatoxin B<sub>1</sub> festgelegt.

Die gegenwärtig angewendete Methode zur Bestimmung des Gehalts muß noch in einigen Punkten angepaßt werden, um die Ausführung der Vorbereitung der Probe und die Darstellung der Ergebnisse näher zu regeln.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Richtlinie 76/372/EWG wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie entweder in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. März 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 3. 8. 1970, S. 2.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 15. 4. 1976, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 13. 11. 1992, S. 54.



---

*ANHANG*

Im Anhang wird Teil C wie folgt geändert :

„C. Bemerkungen betreffend Methode A und B

1. Entfettung

Proben mit mehr als 5 v. H. Fett sind nach der unter 5.1 beschriebenen Vorbereitung mit Petrolether (Kp 40 - 60 °C) zu entfetten.

In diesem Fall sind die Ergebnisse auf das Gewicht der nicht entfetteten Originalprobe zu beziehen.

2. Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Methode A

Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse, das heißt die Abweichung zwischen den von zwei oder mehr Laboratorien für die gleiche Probe erhaltenen Ergebnissen, wurde wie folgt bewertet :

± 50 v. H. des Mittelwertes der Ergebnisse bei Mittelwerten an Aflatoxin B<sub>1</sub> von 10 bis 20 µg/kg ;

± 10 µg/kg vom Mittelwert bei Mittelwerten von mehr als 20 bis 50 µg/kg ;

± 20 v. H. des Mittelwertes bei Mittelwerten von mehr als 50 µg/kg.“

---

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 9. März 1994

**über die Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China, Norwegen, Polen und der ehemaligen UdSSR und über die Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren mit Ursprung in Norwegen und mehreren Republiken auf dem Gebiet der ehemaligen UdSSR**

(94/202/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates  
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder  
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbe-  
sondere auf die Artikel 9 und 10,

nach Konsultationen in dem mit der Verordnung (EWG)  
Nr. 2423/88 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

- (1) Die Kommission veröffentlichte im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(2)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung der Maßnahmen betreffend die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China, Norwegen, Polen und der ehemaligen UdSSR in die Gemeinschaft. Was die Ergebnisse dieser Überprüfung betrifft, verweist die Kommission auf die Verordnung (EG) Nr. 821/94 des Rates<sup>(3)</sup>.
- (2) Nachdem alle betroffenen Ausführer über die Ergebnisse der Untersuchung unterrichtet worden waren, bot die russische Regierung zusammen mit

der staatlichen Handelsorganisation V/O Stankoimport gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 (im folgenden „Grundverordnung“ genannt) Verpflichtungen an.

- (3) Infolge dieser Verpflichtungen würden die russischen Siliciumcarbidausfuhren in die Gemeinschaft volumenmäßig so stark verringert, daß sie keine Schädigung mehr verursachen würden. Nach Ansicht der Kommission wurde im übrigen hinreichend sichergestellt, daß die russische Regierung zusammen mit V/O Stankoimport die russischen Siliciumcarbidausfuhren in die Gemeinschaft überwachen könnte. Daher ist die Kommission der Auffassung, daß die Verpflichtungsangebote annehmbar sind und die Untersuchung betreffend V/O Stankoimport ohne die Einführung eines Antidumpingzolls eingestellt werden kann.
- (4) Die Untersuchung betreffend die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in Norwegen ergab, daß mit dem Auslaufen der für norwegische Hersteller geltenden Maßnahmen keine Schädigung verursacht bzw. drohen würde und daß im übrigen die norwegischen Hersteller die fragliche Ware nicht zu Dumpingpreisen auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften.

Daher erscheinen Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in Norwegen unnötig, so daß das Verfahren betreffend die Einfuhren aus Norwegen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Grundverordnung eingestellt werden sollte.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 279 vom 26. 10. 1991, S. 11.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.

- (5) Die Untersuchung ergab ferner, daß mit Ausnahme der Russischen Föderation und der Ukraine keine der anderen Republiken auf dem Gebiet der ehemaligen UdSSR Siliciumcarbid herstellt und ausführt. Das Verfahren gegenüber den betreffenden Republiken sollte daher gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Grundverordnung eingestellt werden.
- (6) Im Zuge der Konsultationen im Beratenden Ausschuß über die Annahme der Verpflichtungsangebote wurden Einwände erhoben. Daher legte die Kommission dem Rat gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 der Grundverordnung einen Bericht über das Ergebnis der Konsultationen sowie einen Vorschlag für die Annahme der Verpflichtungen vor. Sofern der Rat nicht innerhalb eines Monats anders entschieden hat, gilt dieser Beschluß als angenommen —

Rußland, im Zusammenhang mit der Überprüfung von Antidumpingmaßnahmen auf die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China, Norwegen, Polen und der ehemaligen UdSSR angeboten hat, werden angenommen.

*Artikel 2*

Das Verfahren betreffend die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in Norwegen, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, der Republik Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan wird eingestellt.

Brüssel, den 9. März 1994

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Die Verpflichtungen, die die Regierung der Russischen Föderation zusammen mit V/O Stankoimport, Moskau,

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Mitglied der Kommission*